

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Robbin Juhnke (CDU)**

vom 21. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2018)

zum Thema:

**Sozialleistungsbetrug durch kriminelle Großfamilien**

und **Antwort** vom 07. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2018)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16055**

**vom 21.08.2018**

**über**

**Sozialleistungsbetrug durch kriminelle Großfamilien**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RDBB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Ist innerhalb der Jobcenter in den Zielvereinbarungen zwischen der regionalen Geschäftsleitung und den Teamleitungen verbindlich festgelegt, dass das Aufdecken von Sozialleistungsmisbrauch einen wichtigen Tatbestand in der Arbeit der Jobcenter darstellt und sind ggf. auch Erfolgsprämien vereinbart worden (bitte nach Jobcentern getrennt aufgliedern)? Falls dies nicht der Fall sein sollte, warum gibt es seitens der Geschäftsleitungen – auch in Abstimmung mit der Arbeitsagentur – keine solchen Ziele oder wird einfach billigend in Kauf genommen, dass Sozialleistungsbetrug ein hinzunehmendes Phänomen darstellt?

Zu 1.: Die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung/ Leistungserbringung ist ein übergeordneter Grundsatz des Zweiten Sozialgesetzbuches, dem sich alle Berliner Jobcenter uneingeschränkt verpflichtet fühlen.

Darüber hinaus wird auf § 48b SGB II (Zielvereinbarungen) verwiesen, hier heißt es im Abs. 3: „Die Vereinbarungen umfassen insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.“

Die Vereinbarungen nach § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 SGB II umfassen zusätzlich das Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe“.

Der Abschluss von Zielvereinbarungen - unterhalb der Geschäftsführungsebene - liegt in dezentraler Verantwortung der gemeinsamen Einrichtung. Demnach obliegen den jeweiligen Häusern die Entscheidungen zu den inhaltlichen Ausgestaltungen vor Ort. Nach Kenntnisstand der RDBB hat nur das Jobcenter Berlin Lichtenberg eine lokale Zielvereinbarung für die Teamleitung des Teams Ordnungswidrigkeiten/ Kosteneinziehung/ Unterhalt mit dem Ziel fixiert, Leistungsmissbrauch zu verhindern.

2. Trifft es zu, dass ein regelmäßiger, standardisierter Datenabgleich zwischen den Berliner Jobcentern bzw. anderen Sozialleistungsträgern und der Kraftfahrzeugzulassungsstelle erfolgt, um den unrechtmäßigen Bezug von Sozialleistungen aufzudecken und ggf. hochpreisige Fahrzeuge einzuziehen? Wenn ja, seit wann ist dies der Fall?

Zu 2.: Ein Datenabgleich zwischen Jobcenter und der KfZ-Zulassungsstelle ist hinsichtlich der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch auf Grundlage von § 52a SGB II möglich.

3. Falls ja bei 2., ist ein automatisiertes Verfahren hierzu installiert oder wird der Abgleich manuell vorgenommen? Falls kein automatisiertes Verfahren vorgesehen ist, ist ein solches geplant und wenn nicht, warum nicht?

Zu 3.: Der Datenabgleich erfolgt manuell und nicht automatisiert. Nach Kenntnisstand der RDBB ist ein automatisiertes Verfahren nicht geplant.

4. Falls ja bei 2., in wie vielen Fällen ist dieser Datenabgleich seit 2013 erfolgt? Bitte nach Jobcentern und Jahren getrennt auführen.

5. Falls ja bei 2., in wie vielen Fällen war dieser Datenabgleich Anlass für weitere Ermittlungen der Jobcenter bzw. anderer Sozialleistungsträger (bitte nach Jobcentern bzw. anderen Sozialleistungsträgern getrennt auflgliedern)? Erfolgte bzw. erfolgt hier regelhaft die Abstimmung mit den polizeilichen Ermittlungsbehörden und wenn nicht, warum nicht?

6. Falls ja bei 2., in wie vielen Fällen führte der Datenabgleich zur Versagung eines Antrages auf Sozialleistungsbezug bzw. zur Rückforderung gezahlter Sozialleistungen (bitte nach Jobcentern getrennt auflgliedern)?

Zu 4. bis 6.: Hierzu existieren keine statistischen Erhebungen.

7. Trifft es zu, dass die Polizei Berlin anlässlich von Personen- und Kraftfahrzeugkontrollen derzeit keine eigene unmittelbare Möglichkeit hat, einen etwaigen Sozialleistungsbezug von Personen festzustellen?

8. Wird regelmäßig in Fällen, bei denen der Fahrer und der Halter eines hochpreisigen Fahrzeugs auseinanderfallen, überprüft, ob der Halter SGB II Leistungsempfänger ist und wenn nicht, warum nicht? Falls ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Zu 7. und 8.: Bei Personen- und Fahrzeugkontrollen im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung stehen bei Fahrern und Haltern regelmäßig verkehrsrechtliche Aspekte im Vordergrund der Ermittlungshandlungen. Strafermittlungen zu einem etwaigen Sozialleistungsbetrag werden nur im Falle zureichender tatsächlicher

Anhaltspunkte für eine konkrete Straftat eingeleitet. Zu den Ermittlungshandlungen gehören dann auch gezielte Auskunftersuchen an die zuständigen Behörden, z. B. die Jobcenter. Die Möglichkeit des direkten Zugriffs auf die Datensysteme dieser Behörden besteht für die Polizei Berlin nicht.

9. Falls Fälle bei Frage 5 genannt werden, könnte nach Auffassung des Senats die anlassbezogene Abfrage eines Sozialleistungsbezugs im Rahmen von Personen- und Kraftfahrzeugkontrollen dazu beitragen, Sozialleistungsbetrug zu offenbaren?

Zu 9.: Diesbezügliche Spekulationen stellt der Senat nicht an. Zu berücksichtigen ist, dass Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II der Besitz eines Kraftfahrzeuges nicht untersagt ist. Kraftfahrzeuge bis zu einem Wert von aktuell 7.500,- Euro gelten als angemessen im Sinne des § 12 Absatz 3 Ziffer 2 SGB II und bleiben als Vermögen leistungsrechtlich unberücksichtigt.

Wird der Besitz eines Kfz festgestellt, muss in jedem Einzelfall zunächst eine Wertermittlung erfolgen. Soweit ein Kfz nicht angemessen ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 SGB II anzurechnen und die Kürzung oder Einstellung der Leistungen nach dem SGB II zu prüfen.

10. Wie viele Kraftfahrzeuge sogenannter „Profilierungsfahrer“ hat die Polizei Berlin seit 2017 beschlagnahmt und wie viele davon mussten den Haltern zurückgegeben werden?

Zu 10.: So genannte Profilierungsfahrten sind dadurch gekennzeichnet, dass überwiegend Fahrerinnen/Fahrer hochwertiger und teurer Sportwagen unter dem Motto „sehen und gesehen werden“ in provokanter Fahrweise versuchen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ihre Fahrzeuge zu ziehen. Die dabei regelmäßig in Frage kommenden Verstöße erfüllen vorrangig den Tatbestand geringfügiger Verkehrsordnungs-widrigkeiten. Bei polizeilicher Feststellung von Profilierungsfahrerinnen/Profilierungsfahrern kommt eine Fahrzeugsicherstellung regelmäßig nur dann in Betracht, wenn wegen des Verdachts technischer Manipulationen oder gravierender Mängel Sachverständigengutachten zu Beweis Zwecken angeordnet werden.

Bei gezielten Schwerpunkteinsätzen zur Bekämpfung von Profilierungsfahrten wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2018 insgesamt 154 Fahrzeuge zur Gutachtenerstellung sichergestellt. Diese wurden/werden unmittelbar nach erfolgter Begutachtung wieder an die Berechtigten herausgegeben.

Von Profilierungsfahrten abzugrenzen, sind verbotene Kraftfahrzeugrennen, welche seit Oktober 2017 nach § 315d Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt sind. Fahrzeuge, die für verbotene Kraftfahrzeugrennen genutzt wurden, können gemäß 315f StGB eingezogen werden. Im Zeitraum vom 13. Oktober 2017 bis zum 14. Mai 2018 wurden durch die Polizei Berlin in diesem Zusammenhang insgesamt 33 Fahrzeuge beschlagnahmt. Ob und ggf. wie viele dieser Fahrzeuge seitens der Justiz wieder herausgegeben wurden, ist der Polizei Berlin nicht bekannt.

11. Sind gezielte Ermittlungen veranlasst worden, insbesondere zu den namentlich bekannten kriminellen Clan-Familien bzw. Teilen dieser Familien, um Sozialleistungsmissbrauch aufzudecken und wenn nicht, warum nicht?

Zu 11.: Ermittlungsverfahren im Deliktsbereich des Sozialleistungsbetruges werden nur eingeleitet oder geführt, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer konkreten Straftat vorliegen. Die Polizei Berlin ermittelt dabei grundsätzlich unabhängig von einer etwaigen Familienzugehörigkeit gegen einzelne Straftäterinnen und Straftäter oder Gruppierungen. Es erfolgt keine statistische Erfassung von Familienstrukturen. Zudem findet der Begriff „Clan“ mangels inhaltlicher Bestimmtheit bei der Polizei Berlin keine Verwendung.

12. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der Tatsache, dass ein damals 19jähriges Clanmitglied der Familie R. von einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft zwei Grundstücke in Buckow, von dem eines bebaut ist, käuflich erwerben konnte und augenscheinlich von niemandem hinterfragt wurde, dass ein SGB-II-Hilfsempfänger problemlos den Kaufpreis von rd. 200.000 Euro aufbringen konnte?

Zu 12.: Die Feststellung eines Sozialleistungsbetruges setzt voraus, dass der zuständige Leistungsträger von dem einen Betrugstatbestand erfüllenden Sachverhalt Kenntnis hat bzw. erhält. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass bei begründetem Betrugsverdacht diesem nicht nachgegangen und nicht mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln reagiert worden wäre.

13. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der Beschlagnahmung von 77 Immobilien der Clan-Familie R.? Ist künftig ein anlassbezogener Abgleich zwischen den Grundbuchämtern, den Finanzämtern und den polizeilichen Ermittlungsbehörden vorgesehen und wenn nicht, warum nicht?

Zu 13.: Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen werden regelmäßig auch die Daten von Grundbuch- und Finanzämtern einbezogen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

14. Wann wird der Senat endlich ein Clan-Konzept vorlegen, in dem gezielte und abgestimmte Regelungen und Maßnahmen zwischen den Behörden auf Senats- und Bezirksebene sowie den Jobcentern und nachgeordneten Behörden enthalten sind, die die organisierte Kriminalität - vor allem im Clan Bereich - und den Sozialleistungsmissbrauch wirksam bekämpfen?

Zu 14.: Hinsichtlich des Begriffes „Clan“ wird auf die Beantwortung zu Frage 11 verwiesen. Im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität wird derzeit unter Mitwirkung der Polizei Berlin an einer bundeseinheitlichen Definition für den Begriff „Clankriminalität“ gearbeitet.

Zur Bekämpfung dieses Phänomenbereichs der Organisierten Kriminalität findet in Berlin bereits eine strukturierte, anlassunabhängige behördenübergreifende Zusammenarbeit, einschließlich strategischer Abstimmung, der Strafverfolgungsbehörden mit dem Bezirksamt Neukölln statt. Darüber hinaus erfolgt die Planung koordinierter, fachübergreifender Einsätze regelmäßig anlassbezogen in Abstimmung mit allen Bezirksverwaltungen.

Die behördenübergreifende Zusammenarbeit unterliegt einem beständigen Optimierungsprozess. Dabei ist das Vorliegen einer Definition für „Clankriminalität“ die Voraussetzung für einen noch zielgerichteteren, wirksameren Maßnahmenansatz.

Berlin, den . September 2018

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales